

## **Satzung der Vereins „Wurzelkinder e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Wurzelkinder e.V.“ –  
Verein zur Förderung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren
- (2) Sitz und Geschäftsstelle des Vereins ist in Ilvesheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 3UR 782/2009 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es:

- Förderung der Kinderbetreuung von 0-3 Jahre
- Förderung der Erziehung und Bildung in der Frühpädagogik
- Förderung durch Kreativität, Bewegung, Naturverbundenheit und gesunder Ernährung.
- Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Bewegt, kreative und gesunde Förderung von Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und Senioren
  - Kursangebote in den oben genannten Bereichen
  - Beratung und Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen
  - Durch Kooperation und Vernetzung von Institutionen und Vereinen

Ziel und Zweck des Vereins ist weiterhin

- a) die Förderung von Kunst und Kultur sowie b) die Förderung von Bildung und Erziehung.

Diese Zielsetzung und Satzungszweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Wurzelkinder e.V. in der Öffentlichkeit.
- Durchführung von und Beteiligung an Projekten auf dem Gebiet der Musik, Kunst, Theater und Schauspiel sowie der musikalischen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Konzeption und Durchführung von Vorträgen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der der Musik, Kunst, Theater und Schauspiel, der Förderung der Kultur und Musik, der musikalischen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Musik, Kunst, Schauspiel und Theater, der Förderung der Musik, der musikalischen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Diese Förderungen und Beratungen finden in einer Begegnungsstätte statt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Ziel des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und eine Konzeption der Kinderbetreuung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand durch sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
- (3) Jahresbeiträge werden bei Kündigung nicht erstattet.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliedschaft

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
3. Schriftführer
4. Kassenwart

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 8.1 zu ergänzen.

(5) Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch die erste Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

## § 7a Auslagenersatz und Tätigkeitsvergütung für Mitglieder

(1) Gemäß §§ 27, 670 BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz (insbesondere Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten – veranstaltungsbezogene Betriebskosten (Strom, Wasser, Raummiete etc.) des Vorstandsmitglieds bei Zurverfügungstellung der eigenen Räumlichkeiten für Veranstaltungen) gegen Vorlage von Einzelnachweisen. Die Vorlage eines Einzelnachweises ist nicht erforderlich, wenn die pauschale Zahlung den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt: dies gilt indessen nicht, wenn durch die pauschale Zahlung auch Arbeits- und Zeitaufwand abgedeckt werden soll.

(2) Ein Anspruch auf eine pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) steht einem Vorstandsmitglied nur dann zu, wenn der Vorstand ohne Beteiligung des Anspruchs stellenden Vorstandsmitglieds, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. (§ 55 (1) Nr.3 Abgabenordnung- AO)

(3) Als Tätigkeitsvergütung gilt auch die Überlassung einer Spendenquittung, indem entweder der Verein dem Vorstandsmitglied eine Vergütung zahlt, dass es an den Vereine zurückzahlt, oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs und es damit dem Verein den Vergütungsanspruch spendet.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Mitglieder des Vereins.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mit einer Frist von nicht weniger als vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über: Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufgaben des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren (*Kassenprüfer*), die weder dem Vorstand oder einem dem Vorstand berufenem Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Vereins sein dürfen.
- (8) ***Die von der Mitgliederversammlung jährlich neu zu wählenden Kassenprüfer führen die Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege durch und haben sich über die ordnungsgemäße Buchführung zu informieren.***
- (9) ***Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben***
- (10) ***Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.***  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen ein zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.  
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Acht.

## § 9 Beurkundung

- (1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schwetzinger Tibethilfe e.V. Forstweg 12 in 69123 Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt.

**1. Vorsitzende:** Gigi Petzold  
**2. Vorsitzende:** Sylvia Löffler  
**Beisitzerin:** Dagmar Twilfer  
**Beisitzerin:** Christiane Stielow

**Kassier:** Stephanie Beiler-Kirsch  
**Schriftführerin:** Kerstin Speh